



Beitragsordnung Förderverein Fußball für den SV Degersen "FVF Degersen" e.V., Stand: 12.09.2025

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des FVF Degersen e.V. erstellt.
2. Der FVF Degersen e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des FVF Degersen e.V. am 12.09.2025 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht und tritt damit **zum 01.01.2026 in Kraft**. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Der Beitragssatz gilt jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der der Beitrag beschlossen wurde, es sei denn in der Mitgliederversammlung wird ein anderer Beginn bestimmt. Der jeweils gültige Beitrag ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Der Beitrag wird in Anlage 1 als Monatsbeitrag aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr die entsprechenden Beiträge. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet.
5. Der Beitrag wird quartalsweise, halbjährlich oder jährlich abgebucht oder überwiesen.
6. Der Beitrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Quartalsbeiträge werden zum Beginn des jeweiligen Quartals erhoben, Halbjahresbeiträge zum 01.01. und 01.07. eines Jahres, Jahresbeiträge zum 01.01. eines Jahres **im Voraus erhoben**.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten zuzüglich einem Verwaltungsaufwand, siehe Anlage 1, dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag oder der Spartenzuschlag decken keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.